



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN**

Newsletter 05/2018

Sehr geehrte Mandanten,

die neue Bundesregierung hat offensichtlich auch im steuerlichen Bereich ihre Arbeit aufgenommen.

Erste Einzelheiten werden bekannt – auch wenn diese prinzipiell bereits im neuen Koalitionsvertrag standen oder z.T. den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

So sollen in einem ersten Schritt Familien entlastet werden. Das Kindergeld steigt ab 01.07.2019 für jedes Kind um zehn Euro. Gleichzeitig werden der Kinderfreibetrag und bereits ab 01.01.2019 der steuerliche Grundfreibetrag und der Unterhaltshöchstbetrag heraufgesetzt. Zur weiteren Abmilderung der sogenannten Kalten Progression verschieben sich dann auch die jeweiligen Eckwerte des Einkommensteuertarifs um knapp 1,9 % nach „rechts“. Weitere Entlastungen sollen in 2020 erfolgen.

Ungeklärt bleiben u.a. die Einführung eines Baukindergeldes, die Entlastung von der Grunderwerbsteuer für Familien bei der erstmaligen Anschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum, die schrittweise Abschaffung des Solidaritätszuschlages und andere bereits in der Öffentlichkeit publizierte Vorhaben.

Im Übrigen wird ab 01.01.2019 der gesetzliche Mindestlohn voraussichtlich von bisher 8,84 Euro auf 9,19 Euro steigen.

Auch wenn die oben beschriebenen Entlastungen im Grunde genommen lediglich die Geldentwertung ausgleichen, ist jede unterbleibende Steuer- und Abgabenerhöhung eine ausgesprochen gute Nachricht, meint

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## **1 Arbeitszimmer und Photovoltaikanlage**

Ein weiteres Urteil zur Arbeitszimmerproblematik wird in Kürze vom Bundesfinanzhof (BFH) zur Frage der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers im Rahmen der nebenberuflichen gewerblichen Nutzung einer Photovoltaikanlage auf dem häuslichen Dach erwartet.

So hat ein Finanzgericht entschieden, dass ein solcher Gewerbetreibender, der nachweist, dass er in seinem häuslichen Arbeitszimmer ausschließlich Arbeiten erledigt, die mit der auf dem eigenen Dach befindlichen Photovoltaikanlage im Zusammenhang stehen, die anteiligen Kosten des Arbeitszimmers bis zu einem maximalen Betrag von 1.250 Euro geltend machen kann.

Die vom höchsten deutschen Finanzgericht, dem Bundesfinanzhof (BFH) bisher vertretene Auffassung, dass in solchen Fällen wegen des geringfügigen Arbeitsaufwandes, den der Betrieb einer Photovoltaikanlage verursacht, ein Abzug nicht in Frage käme, wird wohl geändert werden. Das Kriterium der zeitlich relativ geringfügigen Nutzung lässt sich aus dem Gesetz jedenfalls nicht ableiten.

Zwingende Voraussetzung für einen Abzug der Arbeitszimmerkosten ist auch hier, dass eine Nutzung des Arbeitszimmers zu privaten Zwecken vollständig ausgeschlossen ist und die vorhandenen Einrichtungsgegenstände des Arbeitszimmers zu 100% betrieblich für den Betrieb der Photovoltaikanlage verwendet werden.

## **2 Fahrtkosten bei Auszubildenden und Studenten**

Auszubildende, die sich im Rahmen der dualen Ausbildung (Besuch des Praxisbetriebs und der Berufsschule) in einem sogenannten Ausbildungsdienstverhältnis befinden, dürfen den Hin- und Rückweg zur Berufsschule bei Vorhandensein eines Pkw mit 30 Cent pro Kilometer steuerlich geltend machen.

Für die Fahrten zum Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb ist die Pendlerpauschale mit 30 Cent je Entfernungskilometer anzusetzen (einfache Entfernung). Im letzteren Falle ist kein eigenes oder ein zur Nutzung überlassenes Fahrzeug erforderlich.

Bei Studierenden gilt die Hochschule bzw. Universität als sogenannte erste Tätigkeitsstätte. Auch hier kann bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls lediglich die Pendlerpauschale angesetzt werden. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.

Die sogenannte Immatrikulations- oder Rückmeldegebühr, die die Studierenden an staatlichen Hochschulen und Universitäten halbjährlich zahlen müssen, beinhaltet in der Regel auch ein Semesterticket für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Es ist daher darauf zu achten, dass zusätzlich zurückgelegte Wege (Bibliothek, Lerngemeinschaft etc.) nur dann mit 30 Cent je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden können, wenn tatsächlich

ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht oder wenigstens ein Führerschein vorhanden ist, wenn man sich ein Fahrzeug leiht.

Darüber hinaus wird allen Studierenden empfohlen, jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben – selbst dann, wenn keine sonstigen steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen.

### 3 Gemeinnützige Aktivitäten und Steuererleichterungen für den Bürger

Betätigt sich der Steuerbürger bei gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen oder spendet er Geld oder Gegenstände an Vereine, bestehen diverse steuerliche Erleichterungen.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter bzw. Trainer, Ausbilder, Prüfer, Erzieher oder Betreuer für eine gemeinnützige Organisation sind bis zu einem Betrag von **2.400 Euro** im Jahr steuerfrei. Es muss sich um eine direkte Aktivität mit anderen Personen handeln. Dieser Freibetrag wird als sogenannte „**Übungsleiterpauschale**“ bezeichnet.

Entgelte für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder sowie des sonstigen Verwaltungspersonals einer gemeinnützigen Organisation oder des Vereins sind bis zu einem Betrag von **720 Euro** im Jahr steuerfrei, wenn diese Tätigkeiten nebenberuflich erfolgen. Diese Zahlungen an die Vorstandsmitglieder müssen angemessen und in der Satzung des Vereins verankert sein. Hierbei handelt es sich um die sogenannte „**Ehrenamtspauschale**“.

Darüber hinaus sind diese beiden Pauschalen von der **Sozialversicherungspflicht** befreit und beeinflussen auch nicht andere diesbezüglich begünstigte Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Minijobs), in dem diese bspw. addiert werden könnten.

Zusätzlich darf der Verein sämtliche nachgewiesene **Reisekosten**, wie z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwandspauschalen sowie Reisenebenkosten zu den steuerlichen Regelsätzen erstatten, soweit dies in der Satzung verankert ist (Empfehlung).

Spenden an gemeinnützige Organisationen können als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen mindern – egal ob es sich um Geld- oder Sachzuwendungen handelt.

Sogenannte **Aufwandsspenden** sind ebenfalls möglich. Hierbei verzichtet bspw. ein Mitglied des Vorstandes oder ein Übungsleiter auf die Auszahlung seines Entgelts und erklärt, dass er die für seine Tätigkeit „erhaltenen“ Gelder wieder an den Verein zurückspendet.

Ein Geldfluss vom Verein an den Übungsleiter und zurück ist ausdrücklich **nicht** erforderlich. Lediglich in der Spendenbescheinigung ist auf diese Aufwandsspende explizit hinzuweisen.

Bei Einzelspenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug als Nachweis, vorausgesetzt, der Empfänger ist entsprechend steuerbegünstigt. Bei Spenden von mehr als 200 Euro muss dem Finanzamt eine Spendenbescheinigung im Original vorgelegt werden.

Auslandsspenden sind ebenfalls möglich, unterliegen jedoch einer verstärkten Überprüfung seitens des Finanzamtes.

## 4 Erschließungsbeiträge und Hausanschlusskosten begünstigt?

Sogenannte Erschließungs- oder Hausanschlusskosten, Straßenausbaubeiträge und andere den betreffenden Anliegern bzw. Grundstückseigentümern von der Gemeinde mittels Bescheid auferlegten Kostenbeteiligungen können im Einzelfall erhebliche Kostenbelastungen darstellen. Fraglich ist, ob diese ähnlich wie Handwerkerleistungen hinsichtlich der Arbeitskosten (ohne Material) mit 20% steuerlich begünstigt sind (Einkommensteuererstattung max. 1.200 Euro).

Hier existieren leider weder eine explizite gesetzliche Regelung noch eine einheitliche Rechtsprechung seitens der Finanzgerichte. Die Finanzverwaltung möchte diese Leistungen gar nicht anerkennen, da die öffentliche Hand als Auftraggeber die Maßnahme durchführt oder durchführen lässt.

Erschließungs- und Hausanschlusskosten sind jedoch nach mehrheitlicher Auffassung der Finanzgerichte dem Grunde nach anzuerkennen. Lediglich bei der Höhe gibt es divergierende Auffassungen: während das eine Finanzgericht die Kosten - ohne Material - in voller Höhe anerkennt, lässt das andere nur die Kosten ab der jeweiligen Hauseinfahrt gelten.

In jedem Fall dürfte sich der Nachweis der Arbeitskosten als relativ schwierig darstellen, da die Gemeinden in der Regel den Kostenbeitragsbescheid intransparent mit einer Gesamtsumme versehen oder die Kostenbestandteile nur schätzen und hierbei die Materialkosten überhöhen.

Da in allen Fällen die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen wurde, empfiehlt es sich, die entsprechenden (ablehnenden) Bescheide mittels Einspruch offen zu halten.

## 5 Geschenke an Geschäftspartner

Generell gilt, dass Präsente an Geschäftspartner (Unternehmer oder dessen Arbeitnehmer) mit einem Brutto-Wert von mehr als 10 Euro je Einzel-Präsent beim Empfänger einkommensteuerpflichtig sind. Die Steuerpflicht kann durch die Übernahme der Steuer in Höhe von 30% durch den Zuwendenden/Schenker abgewendet werden (Pauschalbesteuerung gemäß § 37 b EStG).

Unabhängig hiervon gilt: Übersteigt der Gesamtwert aller Präsente im Jahr je Empfänger 35 Euro netto oder brutto (je nachdem, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), können diese – bezogen auf den einzelnen Empfänger – steuerlich nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Die o.g. (Pauschal-)Steuerpflicht bleibt jedoch bestehen.

TIPP:

Bei Einzelgeschenken bis 10 Euro brutto je Stück muss der Empfänger nicht benannt werden. Es handelt sich in diesen Fällen um steuerlich abziehbare Werbeaufwendungen und nicht um Präsente! Die oben beschriebene Pauschalversteuerung wird also nicht durchgeführt.

Präsente an die eigenen Arbeitnehmer bis zu einem Wert von 60 Euro je persönlichem Anlass dürfen jedoch als Betriebsausgaben abgezogen werden. Zusätzlich darf der Arbeitgeber den eigenen Arbeitnehmern Sachwerte in Höhe von max. 44 Euro monatlich zuwenden.

Gutscheine gelten ebenfalls als Sachgeschenke.

## **6 Kundenveranstaltungen und Bewirtungen von Geschäftspartnern**

Es stellt sich regelmäßig die Frage, ob Aufwendungen eines Unternehmers für sogenannte Kundenveranstaltungen oder Firmenfeste steuerlich abziehbar sind oder nicht. Hier müssen mehrere Fälle unterschieden werden:

### Incentives für Geschäftspartner

Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, die im Rahmen einer bestehenden konkreten Geschäftsbeziehung regelmäßig *zusätzlich* zum vereinbarten Entgelt (jedoch als Bestandteil einer Gegenleistung für eine Leistung) „gewährt“ werden.

Der anteilige Wert dieser Veranstaltungen ist beim Empfänger (Unternehmer) regelmäßig voll steuerpflichtig. Der Zuwendende bzw. Veranstalter kann die Aufwendungen im Gegenzug als Betriebsausgabe geltend machen.

Eine in der Praxis regelmäßig zu beobachtende Pauschalversteuerung gemäß § 37 b EStG ist eigentlich nicht möglich, da die „Zuwendung“ nicht unentgeltlich ist.

### Firmenveranstaltungen zur Anbahnung, Sicherung oder Verbesserung eines vertraglichen Verhältnisses (ohne Gegenleistungscharakter) und Werbeveranstaltungen

Der jeweils anteilige Wert dieser Veranstaltungen ist beim Empfänger entweder steuerpflichtig (Unternehmer) oder steuerfrei (Privatpersonen), wobei bei den steuerpflichtigen Zuwendungen die Pauschalversteuerung gemäß § 37 b EStG durchgeführt werden kann.

Der Veranstalter kann die Aufwendungen allerdings dann nicht als Betriebsausgabe buchen, wenn der (anteilige) Wert je Teilnehmer 35 Euro überschreitet, da diese Art Zuwendungen Geschenkcharakter haben.

In den Aufwendungen für diese Veranstaltungen enthaltene Kostenanteile für Bewirtungen sind ggf. herauszurechnen und können unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 70% als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

Teilnehmende eigene Arbeitnehmer sind als Teilnehmer an geschäftlichen Bewirtungen zu werten. Die auf diese Arbeitnehmer entfallenden Bewirtungsaufwendungen sind ebenfalls nur zu 70% abzugsfähig.

Handelt es sich bei den Aufwendungen für diese Veranstaltungen um Kosten für Yachten und Motorschiffe, Jagden, Sportveranstaltungen, Golfstunden etc. oder um Firmenveranstaltungen, zu denen nur spezifische Teilnehmer eingeladen werden und die dadurch nach allgemeiner Verkehrsauffassung diskriminierend wirken könnten, z.B. Herrenabende, ist eine steuerliche Berücksichtigung ebenfalls nicht möglich.

Bei der Einladung von Geschäftspartnern in sogenannte VIP-Logen bei Sportveranstaltungen gelten weitere Sonderregelungen.

### Bewirtungsaufwendungen

Soweit die Kosten für Bewirtungen von Geschäftspartnern bspw. im Restaurant angemessen sind und die betreffenden Rechnungen den gesetzlichen Anforderungen genügen, sind diese zu 70% als steuerliche Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig (geschäftliche Bewirtungen).

Handelt es sich bei den bewirteten Personen ausschließlich um eigene Arbeitnehmer und weist die Veranstaltung keinen unterhaltenden Charakter auf, kann der Unternehmer diese Kosten zu 100% als Betriebsausgaben verbuchen (betriebliche Bewirtungen).

Die Vorsteuer kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jeweils in voller Höhe abgezogen werden.

## **7 Schenkungsteueroptimierung durch Nießbrauch**

Zur Vermeidung hoher Erbschaftsteuern können Eltern ihren Kindern im Zehnjahresabstand Grundstücke, sonstige Immobilien oder andere Vermögensgegenstände übertragen. Dies nennt man dann auch „Vorweggenommene Erbfolge“. So können die gesetzlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerfreibeträge im Zehnjahresabstand immer wieder neu genutzt werden.

Bei Immobilien könnte sich ein weiterer Vorteil ergeben, wenn der Schenker sich einen Nießbrauch an dem Grundstück vorbehält. Hierbei stehen zwar nach der Übertragung die Kinder im Grundbuch, die Eltern ziehen jedoch weiterhin „ihren“ Nutzen aus der Immobilie. Entweder die Eltern (Schenker) erhalten bei einer vermieteten Immobilie weiterhin die Miete oder nutzen die Immobilie mittels eines eingetragenen Wohnrechts selbst.

Der Wert des Nießbrauchs errechnet sich auf Basis des Alters der Nießbraucher (Eltern) und des Steuerwertes der Immobilie und wird vom Wert des Grundstücks abgezogen. Je früher die Schenkung unter Vorbehalt stattfindet, desto höher der Abzug.

Einziger Nachteil dieser Gestaltung ist, dass die Schenker nicht mehr über die betreffende Immobilie frei verfügen können. Ein Verkauf durch die Eltern wäre also nicht möglich.

Weitere Vorteile ergeben sich ggfs. im einkommensteuerlichen Bereich.